

Amtliche Abkürzung:	BodFischVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	18.12.1997		
Gültig ab:	14.02.1998	Fundstelle:	GBI. 1998, 32
Dokumenttyp:	Verordnung	Gliederungs-Nr:	793

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Fischerei im Bodensee
(Bodenseefischereiverordnung - BodFischVO)
Vom 18. Dezember 1997**

Zum 26.08.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GBI. S. 323)

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT:

Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich	§ 1
Zulässige Fanggeräte	§ 2
Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte	§ 3
Verwendung von Fanggeräten	§ 4

ZWEITER ABSCHNITT:

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

Schwebsätze	§ 5
Spannsätze	§ 6
Forellensätze	§ 7
Bodennetze	§ 8
Trappnetze	§ 9
Reusen	§ 10
Legschnüre	§ 11
Angelgeräte	§ 12
Hamen	§ 13
Köderflasche	§ 14
Kescher	§ 15

DRITTER ABSCHNITT:

Schonbestimmungen

Schonzeiten und Mindestmaße, sonstige Einschränkungen	§ 16
Massenfänge von Felchen	§ 17
Beifänge	§ 18

Vierter ABSCHNITT:

Besondere Vorschriften für den Laichfischfang

Allgemeines	§ 19
Laichfischfang auf Blaufelchen	§ 20
Laichfischfang auf andere Felchen	§ 21
Laichfischfang auf andere Fische	§ 22

FÜNFTER ABSCHNITT:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten	§ 23
----------------------	------

SECHSTER ABSCHNITT:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Fischereibehörde	§ 24
Befreiungen, sonstige Einzelanordnungen	§ 25
Inkrafttreten	§ 26

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7, 10, 11, 13 und 15 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466), geändert durch Gesetz vom 25. November 1985 (GBl. S. 385),
2. § 5 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

ERSTER ABSCHNITT:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

§ 2

Zulässige Fanggeräte

(1) Die Berufsfischerei darf nur mit dem nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:

1. Auf dem an das Ufer anschließenden Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (Halde), mit Spannsätzen, Bodennetzen, Trappnetzen, Reusen und Legschnüren,
2. auf dem außerhalb der Halde gelegenen Teil des Bodensees (hoher See) mit Schwebsätzen, Forellensätzen, Bodennetzen, Reusen und Legschnüren,
3. mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten.

(2) Die Angelfischerei darf nur mit Angelgeräten, Hamen, Köderflaschen und Kescher ausgeübt werden.

(3) Nicht zugelassen sind schwimmfähige Oberähren bei Schwebsätzen, Spannsätzen und Forellensätzen sowie monofiles Netzmaterial bei Forellensätzen und Trappnetzen.

§ 3

Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie plombiert sind, nach einer Veräußerung, wenn sie neu plombiert sind. Trappnetze sind an der höchsten Stelle des Netzes und Garnreusen am ersten Reusenbügel mit einer Plombe, alle übrigen Netze an beiden Enden der Oberähre mit je einer Plombe zu versehen. Vor dem Anschlagen können nach Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke Netze vorplombiert werden. Bei Verlust einer Plombe ist das Netz oder die Garnreuse nochmals zu plombieren. Zuständig für die Anbringung der Plombe ist der staatliche Fischereiaufseher.

(2) Netze und Garnreusen dürfen nach der Plombierung keinerlei Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern. Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Garnreuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen.

(3) Die Maschenweite ist unmittelbar nach einer mindestens zwölf Stunden dauernden Wässerung der Netze zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils zehn seitlich nebeneinanderliegenden Maschenreihen über eine Höhe von fünf Maschen zusammengefaßt und mit einem Gewicht von 1 Kilogramm belastet werden. Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Ma-

schenschenkel das Maß der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt. Überschreitungen des entsprechend festzustellenden Höchstmaßes müssen unter einem Millimeter bleiben.

(4) Für die Berechnung der Höhe der Netze gilt die in der Anlage aufgeführte Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach der Anzahl der Maschen.

(5) Netze und Legschnüre sind vom Patentinhaber mit Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen. Bojen sind mit Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Initialen des Patentinhabers zu versehen. In Fällen, in denen Verwechslungen möglich sind, soll die Fischereibehörde eine zusätzliche Kennzeichnung verlangen. Die schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Verwenden von Fanggeräten

(1) Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei sowie die Ausübung der Fischerei mit Angelfischergeräten sind von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Vom 15. September bis 15. Oktober gilt die Zeitangabe des Sonnenaufgangs vom 15. September. Bezugsort für die Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten ist die Wetterwarte Konstanz. Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 1.00 Uhr gestattet.

(2) Die Verwendung elektronischer Geräte zur Auffindung der Fanggeräte ist erlaubt.

ZWEITER ABSCHNITT:

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

§ 5

Schwebsätze

(1) Ein Patentinhaber darf im verankerten Schwebsatz in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, höchstens vier Netze verwenden. Ein Netz darf die Mindestmaschenweite von 38 mm, drei Netze müssen eine Mindestmaschenweite von 40 mm aufweisen. Diese sind zu einem Satz zu verbinden und an beiden Enden zu verankern. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden. Zwischen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(2) Ein Patentinhaber darf im freitreibenden Schwebsatz verwenden

1. in der Zeit vom 31. März, 12.00 Uhr, bis zum 1. Mai, 12.00 Uhr, bis zu zwei Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und zwei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite,
2. in der Zeit vom 1. Mai, 12.00 Uhr, bis 1. Juli, 12.00 Uhr, bis zu drei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite und ein Netz mit mindestens 38 mm Maschenweite,
3. in der Zeit vom 1. Juli, 12.00 Uhr, bis zum 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis zu vier Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite.

Die Netze sind jeweils zu einem Satz zu verbinden.

(3) Die Anfänge der Netze in Schwebsätzen sind als solche zu kennzeichnen.

(4) Für das Schwebnetz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Fadenstärke mindestens 0,12 mm,
2. Netzlänge höchstens 120 m,
3. Netzhöhe höchstens 7 m.

(5) Freitreibende Schwebsätze dürfen von Montag bis Donnerstag, und zwar vom 31. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Oktober frühestens um 15.00 Uhr, vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 17.00 Uhr gesetzt werden. Sie dürfen nur während einer Nacht gesetzt bleiben. Vom 1. Juli bis 15. September muss die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.

§ 6

Spannsätze

(1) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur einen Spannsatz verwenden. Für den Spannsatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 40 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 300 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m,
5. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) Spannsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, verwendet werden. In der Zeit vom 1. Juni, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, ist den Inhabern von Hochseefischereipatenten das Setzen von Spannsätzen nicht gestattet. Während der übrigen Zeit ist das gleichzeitige Verwenden von Schwebsätzen und Spannsätzen untersagt.

(3) Spannsätze dürfen

1. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden,
2. vom 31. März, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, nur von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; sie müssen spätestens am Freitag, 12.00 Uhr, gehoben sein.

(4) Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. Er ist so zu setzen, daß sich beide Satzenden auf der Halde befinden. Zu Forellensätzen und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

§ 7 Forellensätze

(1) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens drei Netze verwenden, die zu einem Satz (Forellensatz) zu verbinden sind. Für den Forellensatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 70 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

(2) Forellensätze dürfen in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Juli, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) Der Forellensatz ist an beiden Enden zu verankern. Zwischen den Forellensätzen sowie zu Spann- und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

§ 8 Bodennetze

(1) Für Bodennetze gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite
 - für den Fang von Barschen
(Barschnetze): 28-32 mm
 - für den Fang von Felchen
(Felchennetze): 38-44 mm

- für den Fang von Hechten und Zaudern (Hecht-/Zandernetze): mindestens 50 mm;

2. Fadenstärke mindestens 0,12 mm;
3. Netzlänge höchstens 100 m;
4. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) Für den gezielten Fang von Brachsen sind Netze mit folgenden Höchst- und Mindestmaßen zulässig:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,20 mm,
3. Netzlänge höchstens 100 m,
4. Netzhöhe höchstens 4 m.

(3) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens verwenden:

1. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 10. Februar, sechs Felchennetze,
2. vom 10. Februar bis 1. Mai, 12.00 Uhr, und vom 20. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, sechs Barsch- oder Felchennetze, wobei Kombinationen bis zur Gesamtanzahl von sechs Netzen möglich sind; vom 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis 14. November, 12.00 Uhr, dürfen nur Barschnetze gesetzt werden,
3. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Juli, 12.00 Uhr, und vom 15. September, 12.00 Uhr, bis 14. November, 12.00 Uhr, vier Hecht-/Zandernetze, die vom 1. April, 12.00 Uhr, bis 31. Mai, 12.00 Uhr, nur auf der Halde verwendet werden dürfen,
4. vier Brachsennetze, die vom 1. April, 12.00 Uhr, bis zum 31. Mai, 12.00 Uhr, nur auf der Halde, vom 1. Juni bis 14. November, auf der Halde und im Hohen See und vom 14. November, 12.00 Uhr, bis zum 10. Januar, 12.00 Uhr, nur im Hohen See verwendet werden dürfen.

(4) Bei der Verwendung der Bodennetze nach Absatz 1 einschließlich der Brachsennetze nach Absatz 2 gelten folgende Einschränkungen:

1. Vom 21. Mai bis 30. September müssen sie täglich gehoben werden,
2. vom 21. Mai bis 30. September müssen sie an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein,
3. vom 1. Oktober bis 30. April dürfen sie an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden, ausgenommen beim Laichfischfang auf Gangfische,
4. vom 21. Mai bis 30. September dürfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.

(5) Bodennetze sind jeweils am Anfang und Ende des Netzes zu kennzeichnen. Sind mehrere Netze zu einem Wurf verbunden, genügt eine Kennzeichnung am Anfang und Ende des Wurfes.

(6) Abweichend von Absatz 3 dürfen vier Felchennetze während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten (letzter Hebetag spätestens 23. Dezember) im Hohen See gesetzt werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen vom 10. Januar bis 31. März zum gezielten Trüschenfang im Hohen See maximal drei Bodennetze durch dreiwandige Bodennetze (Spiegelnetze), im Verhältnis ein Bodennetz zu zwei Spiegelnetzen, ersetzt werden. Für die Spiegelnetze gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite des Außengarns mindestens 180 mm,

2. Maschenweite des Innengarns mindestens 38 mm,
3. Netzlänge höchstens 50 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m
(im eingestellten Zustand).

§ 9 Trappnetze

(1) Ein Patentinhaber darf jeweils nur ein Trappnetz verwenden. Die Höhe des Trappnetzes darf höchstens 2 m betragen. Die Maschenweite muß beim Leitgarn, bei den Flügeln und im Herzstück mindestens 32 mm betragen. Der Kasten muß einen rechteckigen, über die ganze Länge gleichbleibenden Querschnitt von mindestens 1 m x 1 m aufweisen.

(2) Trappnetze dürfen nur dort verwendet werden, wo die Wassertiefe nicht größer ist als die Höhe des Netzes. Sie sind mindestens jeden zweiten Tag zu entleeren.

§ 10 Reusen

(1) Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durchmesser am ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. Die Maschenweite von Garnreusen muß mindestens 10 mm betragen. Drahtreusen sind nicht zugelassen. Die Höchstlänge des Leitgarns beträgt maximal 6 m, diejenige vorhandener Seitenflügel maximal 3 m je Reuse.

(2) Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden; vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu entleeren.

§ 11 Legschnüre

(1) Legschnüre dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Angelhaken verwendet werden. Sie sind täglich zu heben.

(2) Als Köderfische dürfen nur Kaulbarsche und Weißfische verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder Schonmaß noch Schonzeit festgesetzt sind.

(3) Das Mitführen und die Verwendung lebender Köderfische sind unzulässig.

§ 12 Angelgeräte

(1) Das Angelgerät darf höchstens zwei Angelhaken haben. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. die Hegene höchstens fünf Angelhaken haben;
2. bei der Schleppfischerei insgesamt höchstens acht Angelhaken als Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken oder als Zwillings- oder Drillingshaken ohne Widerhaken verwendet werden.

Die Angelhaken müssen beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein; § 11 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Ein Fischer darf mit Ausnahme des Fischfangs mit der Hegene und der Schleppfischerei gleichzeitig höchstens zwei Angelgeräte, neben der Hegene jedoch kein weiteres Angelgerät verwenden.

(3) Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt sein. Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Das Werfen mit der Hegene ist untersagt.

(4) Von einem unter Segel fahrenden Boot aus ist die Schleppfischerei untersagt.

(5) Vom 1. November, 12.00 Uhr, bis 10. Januar, 12.00 Uhr, ist die Schleppfischerei untersagt.

§ 13 Hamen

(1) Der Hamen darf zum Fang von Kaulbarschen und Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden. Dabei dürfen nur solche Weißfische gefangen werden, für die weder Mindestmaß noch Schonzeit festgesetzt sind.

(2) Die Seitenlänge des Hamens darf höchstens 1 m, die Maschenweite höchstens 14 mm betragen. Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

§ 14 Köderflasche

Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen. Der Rauminhalt der Köderflasche darf 10 Liter nicht übersteigen. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 15 Kescher

Kescher dürfen zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

DRITTER ABSCHNITT:

Schonbestimmungen

§ 16 Schonzeiten und Mindestmaße, sonstige Einschränkungen

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Alle Felchenarten	15. Oktober bis 10. Januar	30 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Regenbogenforelle	keine	-
See-/Bachforelle	1. November bis 10. Januar	50 cm
Seesaibling (Rötel)	1. November bis 31. Dezember	25 cm
Zander	1. April bis 31. Mai	40 cm
Barsch	1. Mai bis 20. Mai	-
Karpfen	keine	25 cm
Schleie	keine	20 cm

Aal	keine	50 cm
Hecht	keine	-

(2) Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse. Der Fischer muß beim Fischfang geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Mindestmaße mitführen.

(3) Mit den in den §§ 9, 10, 12 bis 15 genannten Geräten gefangene untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit aller Sorgfalt in den Bodensee zurückzusetzen, wenn sie noch lebensfähig sind.

(4) Gefangene Kaulbarsche und Hechte sind anzulanden.

(5) Mit für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten gefangene Fische sind unverzüglich sachgerecht zu töten und dürfen nicht lebend mitgeführt werden. § 16 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

(6) Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 50 Barsche fangen. In der Zeit vom 20. Mai bis 15. Oktober sind nur Barsche mit mehr als 13 cm Körperlänge anzulanden. In der übrigen Zeit sind alle Barsche anzulanden.

§ 17 Massenfänge von Felchen

(1) Bei Massenfängen von Felchen kann die Fischereibehörde

1. die zulässige Zahl der Netze (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 1) verändern,
2. die Mindestmaschenweite der Netze erhöhen,
3. zusätzliche Schontage pro Woche einführen,
4. bei den Schwebnetzen die Schnurlänge festlegen.

Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

(2) Als Massenfang im Sinne von Absatz 1 gilt bei Einsatz von Schweb- und Spannsätzen der Fang von 50 kg Felchen oder mehr je Patentinhaber und Tag, beim Einsatz von Bodennetzen der Fang von 50 Stück Felchen oder mehr je Patentinhaber und Tag.

(3) Bei allen Anordnungen nach Absatz 1 ist deren Geltungsdauer festzulegen. Diese sind bei Einsatz von Schweb- und Spannsätzen spätestens aufzuheben, wenn der Fangertrag auf 20 kg je Tag und Satz absinkt.

§ 18 Beifänge

Als Beifang sind untermaßige Fische sowie während der Schonzeit gefangene Fische anzusehen. Zur Vermeidung erheblicher Beifänge kann der staatliche Fischereiaufseher

1. die Ausübung der Fischerei im kritischen Bereich einstellen (Platzverweisung),
2. die Verwendung von Netzen mit bestimmten Maschenweiten anordnen, einschränken oder untersagen und
3. sonstige geeignete Anordnungen treffen.

Kombinationen der Maßnahmen sind möglich. Der Beifang ist jedenfalls dann erheblich, wenn er die Zahl der fangfähigen Fische überschreitet, für die das Netz vorrangig bestimmt ist.

Vierter Abschnitt:

Besondere Vorschriften für den Laichfischfang

§ 19 Allgemeines

(1) Für den Laichfischfang auf Fische, die den Vorschriften über Schonzeiten und Mindestmaße unterliegen, kann durch die Fischereibehörde Befreiung von § 16 Abs. 1 erteilt werden. Die Befreiung ist widerruflich und unter folgenden Auflagen zu erteilen:

1. Die laichreifen Fische oder das gewonnene Fortpflanzungsmaterial sind an eine vom staatlichen Fischereiaufseher bestimmte Fischbrutanstalt abzuliefern,
2. für Beginn und Ende des Laichfischfangs sind die Weisungen des staatlichen Fischereiaufsehers maßgebend.

(2) Ein Patentinhaber darf den Laichfischfang auf Blaufelchen und Gangfische nicht am selben Tag ausüben.

§ 20 Laichfischfang auf Blaufelchen

(1) Für den Laichfischfang auf Blaufelchen ist der freitreibende Schwebsatz zu verwenden. Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. An jedem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichem Abstand angebracht werden. Die Fischereibehörde kann Abweichungen von der Schnurlänge und von der zulässigen Netzzahl anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) Jedes Boot, von dem aus der Laichfischfang ausgeübt wird, muß mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs bieten.

§ 21 Laichfischfang auf andere Felchen

(1) Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Bodennetze mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden. Die Fischereibehörde kann hinsichtlich der zulässigen Netzzahl und Maschenweite Abweichungen anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) Ein Patentinhaber darf für den Laichfischfang auf Sandfelchen nur einen Sandfelchensatz verwenden. Für den Sandfelchensatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Satzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

Der Sandfelchensatz ist an beiden Enden zu verankern, wobei sich die uferseitige Verankerung in einer Wassertiefe von höchstens 5 m befinden muß.

§ 22 Laichfischfang auf andere Fische

In der Schonzeit gefangene laichreife Forellen sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Felchen sind der vom staatlichen Fischereiaufseher bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die gefangenen Fische dem Fischereiausübenden zurückzugeben.

FÜNFTER ABSCHNITT:

Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 27 FischG handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 nicht zugelassene Fanggeräte verwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Netze oder Reusen verwendet, die nicht ordnungsgemäß plombiert sind,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Netze oder Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,
4. Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht nach § 3 Abs. 5 gekennzeichnet sind,
5. einer Vorschrift der §§ 4 bis 15 über die Beschaffenheit und die Zahl der Geräte, Netze und Angelhaken sowie über Zeitraum, Ort und Art ihre Verwendung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 11 Abs. 2 Köderfische verwendet oder entgegen § 11 Abs. 3 lebende Köderfische mitführt oder verwendet,
7. entgegen § 13 Abs. 1 Fische fängt,
8. einer Vorschrift des § 16 über Schonzeiten und Mindestmaße zuwiderhandelt,
9. entgegen § 16 Abs. 4 gefangene Fische nicht anlandet,
10. einer Vorschrift von § 16 Abs. 5 oder 6 zuwiderhandelt,
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt,
12. entgegen § 22 Fische oder Laichmaterial nicht abgibt,
13. einer Einzelanordnung nach § 25 Abs. 2 zuwiderhandelt.

SECHSTER ABSCHNITT:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Fischereibehörde

Fischereibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 25

Befreiungen, sonstige Einzelanordnungen

(1) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall zu wissenschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder seuchenhygienischen Zwecken, für fischereiliche Hegemaßnahmen oder zur Gewinnung von Fortpflanzungsmaterial für die Fischzucht Befreiung von den §§ 2 bis 14, 16, 17, 19 Abs. 2, §§ 20, 21, und 22 erteilen.

(2) Zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Binnenfischerei und von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei kann die Fischereibehörde durch befristete Einzelanordnung die Ausübung des Fischfangs abweichend von dieser Verordnung regeln, beschränken oder untersagen.

(3) Die Fischereibehörde regelt die Verwendung von zulässigen Fanggeräten und deren Anzahl nach den §§ 2 bis 11 bei Alterspatentinhabern durch Einzelanordnung.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bodenseefischereiverordnung vom 13. November 1984 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1996 (GBl. S. 258), außer Kraft.

Stuttgart, den 18. Dezember 1997

Staiblin

Anlage

(Zu § 3 Abs. 4)

Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach der Anzahl der Maschen

Netzhöhe	Maschenweite	Anzahl der
höchstens	in mm	Maschen
2 m	28	40
	32	34
	38	28
	41	26
	42	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14

	86	13
	92	12
	98	11
4 m	80	27
	100	22
	110	20
	120	18
5 m	70	39
	75	36
	80	34
7 m	38	98
	40	92
	44	85
	46	81